

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. März 2007 —
Kommission/Vereinigtes Königreich**

(Rechtssache C-139/06)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 2002/96/EG und 2003/108/EG — Abfälle — Elektro- und Elektronikgeräte“

Vertragsverletzungsverfahren — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 8)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass aller Vorschriften, die erforderlich sind, um den Richtlinien 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 37, S. 24) und 2003/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG (ABl. L 345, S. 106) nachzukommen

Tenor

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus
 - der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und

- der Richtlinie 2003/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/96

verstoßen, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um diesen Richtlinien nachzukommen.

2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. März 2007 —
Kommission/Italien**

(Rechtssache C-327/06)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/14/EG — Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft — Keine fristgerechte Umsetzung“

1. *Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Umsetzung der Richtlinien — Verstoß — Rechtfertigung mit der innerstaatlichen Ordnung — Unzulässigkeit (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 6)*